

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 2 für 2014

Aussagen zur Pauschalierung können nur Vereine, nicht aber Privatstiftungen betreffen.

1 Dieses Erklärungsformular ist von jenen Körperschaften zu verwenden, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen und die nicht nach § 1 Abs. 3 beschränkt steuerpflichtig sind. Dazu gehören insbesondere Privatstiftungen, die unter § 13 fallen, Vereine sowie nicht unter § 7 Abs. 3 fallende Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts.

2 Hier sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anzuführen. Schließen Sie der Erklärung die Beilage K 2a und/oder K 11 (für Beteiligungseinkünfte) an.

3 Hier sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bzw. bei Beteiligungen an Mitunternehmerschaften der Gewinnanteil anzugeben. Schließen Sie der Erklärung die Beilage K 2a und/oder K 11 (für Beteiligungseinkünfte) an.

4 Auch bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen, entfaltet im betrieblichen Bereich der Abzug von KESt für die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital Endbesteuerungswirkung. Sollen sämtliche endbesteuerte Kapitaleinkünfte (betriebliche und außerbetriebliche) mitveranlagt werden, sind die betrieblichen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital unter Punkt c) (Antrag auf Mitveranlagung) aufzunehmen; die auf sie entfallende Kapitalertragsteuer ist für Zwecke der Anrechnung in den KZ **869** bzw. **870** einzutragen.

5 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen sind im betrieblichen Bereich stets veranlagungspflichtig, ungeachtet einer allfälligen Abfuhr von Immobilienertragsteuer. Die anzurechnende Immobilienertragsteuer ist in den KZ **866** bzw. **867** einzutragen.

6 Unter der Kennzahl **650** sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988) anzugeben. Schließen Sie der Erklärung die Beilage K 2b und/oder K 11 (für Beteiligungseinkünfte) an.

7 Hier sind Einkünfte aus (privaten) Grundstücksveräußerungen ab 1.4.2012 einzutragen. Eine Immobilienertragsteuer entfaltet auch für Körperschaften, die nicht unter § 7 Abs. 3 fallen, grundsätzlich Endbesteuerungswirkung. Sie können aber durch Ausübung der Veranlagungsoption (§ 30b Abs. 3 EStG 1988) mitveranlagt werden. Zur Einkünfteermittlung betreffend die Kennzahlen **572**, **573** und **574** siehe die Anm. 24, 25 und 26 der Erläuterungen zum Formular E 1 (E 2). Allfällige Verluste aus Grundstücksveräußerungen können zur Hälfte nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 7 EStG 1988).

8 Hier sind „**Sonstige Einkünfte**“, das sind insbesondere wiederkehrende Bezüge (zB Leibrenten), Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Einkünfte aus Leistungen wie insbesondere solche aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände einzutragen.

9 In Kennzahl **840** sind die in den Einkünften enthaltenen, im Inland steuerpflichtigen sonstigen ausländischen Einkünfte anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. Als sonstige ausländische Einkünfte kommen beispielsweise ausländische Zins- und Lizenzeinkünfte sowie ausländische Betriebsstätteneinkünfte in jenen Fällen in Betracht, in denen gemäß dem anzuwendenden DBA die so genannte Anrechnungsmethode vorgesehen ist. Bei sonstigen ausländischen Einkünften ist die insgesamt anzurechnende Steuer in der Kennzahl **841** anzugeben. Sie ergibt sich aus dem jeweiligen DBA.

10 Der nach einem DBA von der österreichischen Besteuerung freizustellende Teil der Einkünfte (Auslands-einkünfte) ist stets nach österreichischem Recht zu ermitteln.

11 In Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen. In der Kennzahl **639** sind diese zu verrechnenden Verluste aus Vorjahren einzutragen.

12 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne enthalten sind, kommt es gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b KStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

13 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung, dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen oder der Überführung in einen Drittstaat (siehe dazu insbesondere Rz 2517a ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000). Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

14 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b EStG 1988 bzw. nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ (siehe dazu insbesondere Rz 6677 ff der Einkommensteuerrichtlinien 2000) bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte (Kennzahl **833**) nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

15 Fließen Privatstiftungen Beteiligungserträge zu, gelten folgende Regelungen:

- § 10 Abs. 1 sieht - wie bisher - in den Z 1 bis 4 eine Steuerbefreiung für verschiedene Formen von Beteiligungserträgen aus inländischen Quellen vor (insbesondere für Gewinnanteile aus inländischen Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Diese sind in Kennzahl **830** anzugeben. Wurde für diese inländischen Beteiligungserträge KESt einbehalten, kann eine Anrechnung im Wege der Veranlagung durch Eintragung der anzurechnenden KESt in Kennzahl **845** erfolgen.
- § 13 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 enthält eine Befreiung für Beteiligungserträge, die aus internationalen Schachtelbeteiligungen stammen. Diese sind in Kennzahl **832** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 4 vorliegt (in Kennzahl **834** zu erfassen).
- Ausländische Beteiligungserträge, die nicht aus einer internationalen Schachtelbeteiligung stammen, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 befreit, wenn die ausländische Körperschaft entweder die Voraussetzungen der Anlage 2 zum EStG 1988 erfüllt, oder den inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaften vergleichbar ist und mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Diese Beteiligungserträge sind in Kennzahl **832** anzugeben, sofern kein Anwendungsfall des § 10 Abs. 5 vorliegt (in Kennzahl **838** zu erfassen).

In den Kennzahlen **834** und **838** sind im Inland steuerpflichtige ausländische Beteiligungserträge anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. In Kennzahl **834** sind die in § 10 Abs. 4 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, in Kennzahl **838** die in § 10 Abs. 5 geregelten Beteiligungserträge anzugeben. Hinsichtlich der anrechenbaren ausländischen Steuer ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **837** bzw. **839**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **847** bzw. **848**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6.

16 Hier sind alle Zuwendungen an Begünstigte einzutragen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Bei Zuwendungen an ausländische Begünstigte ist es zusätzlich erforderlich, dass keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer erfolgt ist.

17 Gemäß § 10 Abs. 6 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 2a für 2014

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2014.

Die folgenden Erläuterungen betreffen nur den **Abschnitt 4.1 und 4.2**.

1 Inländische mit KEST endbesteuerungsfähige Kapitalerträge sind in Kennzahl **9299** aus dem steuerlichen Ergebnis der Beilage K 2a auszuscheiden, sofern diese im Ergebnis der Gewinnermittlung laut Punkt 3 enthalten sind. Sollen diese Einkünfte mitveranlagt werden, sind sie in die Punkt 1c oder 2c des Formulars K 2 übernehmen; andernfalls sind sie nicht in die Erklärung K 2 aufzunehmen.

2 Einkünfte aus im Betrieb realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und von Derivaten sind auch bei einem allfälligen KEST-Abzug stets veranlagungspflichtig. § 6 Z 2 lit. c EStG 1988 sieht bei einem Zusammentreffen von Substanzgewinnen und -verlusten eine Verrechnung vor. Die Kennzahlen **9305** (siehe Anm. 3) und **9301** (siehe Anm. 4) dienen der Umsetzung dieser Besteuerungsfolgen.

3 In Kennzahl **9305** sind allfällige Korrekturen vorzunehmen, die sich aus der richtigen Ermittlung von Substanzgewinnen/-verlusten betreffend betriebliches Kapitalvermögen ergeben. Dies kann zB erforderlich sein, wenn der im Punkt 3 erfasste unternehmensrechtliche Substanzgewinn vom steuerlichen wegen Unterschieden in der Einlagebewertung (beizulegender Wert einerseits bzw. Begrenzung mit den Anschaffungskosten gemäß § 6 Z 5 andererseits) abweicht. Das hier allenfalls zu adaptierende Ergebnis betreffend Substanzgewinnen/-verlusten ist in weiterer Folge maßgebend (siehe Anm. 4).

4 Die Kennzahl **9301** dient der Korrektur des unternehmensrechtlichen Ergebnisses aus dem Punkt 3 im Hinblick auf die Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. c EStG 1988. Danach sind und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden.

Die Substanzgewinne und Substanzverluste sind in den Vorspalten zu erfassen und daraus ist der Saldo zu bilden. Ist dieser negativ, darf dieser nur zur Hälfte mit den anderen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden. In diesem Fall ist die Hälfte des negativen Saldos mit positivem Vorzeichen in die Kennzahl **9301** einzutragen. Dadurch

erfolgt die Hinzurechnung des halben Verlustes und die Korrektur des Ergebnisses aus dem Punkt 3 entsprechend § 6 Z 2 lit. c EStG 1988. Ist der Saldo aus den Substanzgewinnen und Substanzverlusten positiv, verbleibt dieser im Ergebnis der Beilage K 2a.

5 Realisierte Substanzgewinne/-verluste in Bezug auf Betriebsgrundstücke sind auch bei einem allfälligen Abzug einer Immobilienertragsteuer stets veranlagungspflichtig. § 6 Z 2 lit. d EStG 1988 ordnet bei einem Zusammentreffen von Substanzgewinnen und -verlusten eine Verrechnung vor. Die Kennzahlen **9285** (siehe Anm. 6) und **9309** (siehe Anm. 7) dienen der Umsetzung dieser Besteuerungsfolgen.

6 In Kennzahl **9285** sind allfällige Korrekturen vorzunehmen, die gegebenenfalls notwendig sind, um eine korrekte Saldierung gemäß § 6 Z 2 lit. d EStG 1988 zu gewährleisten. Dies kann etwa nötig sein, weil betrieblicher Grund und Boden unter Anwendung des § 30 Abs. 4 EStG 1988 pauschal besteuert werden soll, ein Inflationsabschlag zu berücksichtigen ist oder Differenzen zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerlichen Einlagebewertung vorliegen und diese Umstände in der Gewinnermittlung gemäß Punkt 3 keinen Niederschlag gefunden haben, weil dort das unternehmensrechtliche Ergebnis erfasst worden ist. Sollte die Immobilienertragsteuer gewinnmindernd berücksichtigt worden sein, ist dies ebenfalls hier zu korrigieren. Das hier allenfalls zu adaptierende Ergebnis betreffend Substanzgewinnen/-verlusten ist in weiterer Folge maßgebend (siehe Anm. 7).

7 Die Kennzahl **9309** dient der Korrektur des unternehmensrechtlichen Ergebnisses aus dem Punkt 3 im Hinblick auf die Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. d EStG 1988. Danach sind Teilwertabschreibungen und Verluste aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken, auf deren Wertsteigerungen der besondere Steuersatz anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus der Veräußerung oder Zuschreibung solcher Grundstücke desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden.

Die Substanzgewinne und Substanzverluste sind in den Vorspalten zu erfassen und daraus ist der Saldo zu bilden. Ist dieser negativ, darf dieser nur zur Hälfte mit den anderen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden. In diesem Fall ist die Hälfte des negativen Saldos mit positivem Vorzeichen in die Kennzahl **9309** einzutragen. Damit erfolgt die Hinzurechnung des halben Verlustes und die Korrektur des Ergebnisses aus dem Punkt 3 entsprechend § 6 Z 2 lit. d EStG 1988. Ist der Saldo aus den Substanzgewinnen und Substanzverlusten positiv, verbleibt dieser im Ergebnis der Beilage K 2a.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärung K 3 für 2014

1 Dieses Formular ist von ausländischen Körperschaften sowie ggf. Körperschaften öffentlichen Rechts (außerhalb von Betrieben gewerblicher Art) und persönlich von der unbeschränkten Steuerpflicht (auch umfassend) befreiten Körperschaften zu verwenden. Bei der Ermittlung der Einkünfte sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den entsprechenden Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Alle Einkünfte gemäß § 21 einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, von denen kein Steuerabzug vom Kapitalertrag oder nach § 99 EStG 1988 vorzunehmen ist, sind zu veranlagen. Für Einkünfte aus der Veräußerung inländischer Grundstücke, die nicht schon einem Betrieb zugehörig sind, gelten im Hinblick auf die Entrichtung der Steuer die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (§§ 30b und 30c EStG 1988) sinngemäß (siehe die Erläuterungen zu E 1). Im Falle der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer tritt die Abgeltungswirkung sinngemäß ein; wird eine Selbstberechnung nicht vorgenommen oder kommt die Abgeltungswirkung nicht zur Anwendung, sind die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen zu veranlagen.

2 Hier sind die Einkünfte (Gewinn) aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft anzuführen.

3 Hier sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird, **eine ständige Vertreterin/ein ständiger Vertreter** bestellt ist **oder bei dem im Inland unbewegliches Vermögen** vorliegt, einzutragen. Bei Beteiligungen **an Mitunternehmerschaften** ist das Ergebnis der Beilage K 11 anzugeben.

4 In den Kennzahlen **672** und **835** sind die in den betrieblichen Einkünften enthaltenen, im Inland steuerpflichtigen Beteiligungserträge anzugeben. Der Eintrag der entsprechenden ausländischen Einkünfte ist Voraussetzung für die jeweilige Anrechnung darauf entfallender ausländischer Steuern. In Kennzahl **672** sind die in § 10 Abs. 4 geregelten Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen, und in Kennzahl **835** die in § 10 Abs. 5 geregelten sonstigen Beteiligungserträge anzugeben. Hinsichtlich der anrechenbaren Steuern ist - für Zwecke des Anrechnungsvortrages - zwischen ausländischer Körperschaftsteuer (Kennzahl **673** bzw. **836**) und ausländischer Quellensteuer (Kennzahl **851** bzw. **852**) zu unterscheiden. Die Reihenfolge und Höhe der Anrechnung ergibt sich aus § 10 Abs. 6.

5 In Kennzahl **650** sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988) anzugeben, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland gelegen oder in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Es ist jeweils eine „Überschuss-Rechnung“ (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) anzuschließen.

6 Hier sind Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen einzutragen. Siehe dazu die Erläuterungen zu E 1.

7 In Vorjahren nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen. In der Kennzahl **639** sind diese zu verrechnenden Verluste aus Vorjahren einzutragen.

8 Der Verlustabzug ist nach § 21 Abs. 1 Z 1 iVm mit § 8 Abs. 4 Z 2 und insbesondere in Verbindung mit § 102 Abs 2 Z 2 EStG 1988 nur eingeschränkt möglich. Von der innerstaatlichen Regelung des § 102 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 ist nur insoweit abzuweichen, als sich aus DBA-Bestimmungen etwas anderes ergibt. Unter Hinweis auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten ist der Nachweis, dass ein Verlustabzug zulässig ist bzw. dass keine Doppelverwertung von Verlusten erfolgt, vom beschränkt Steuerpflichtigen zu erbringen (zweckmäßigerweise durch Vorlage der Steuererklärungen und Steuerbescheide des Ansässigkeitsstaates als Beilage zur österreichischen Körperschaftsteuererklärung).

9 Soweit in den positiven Einkünften Sanierungs-, Veräußerungs-, Aufgabe- und Liquidationsgewinne enthalten sind, kommt es gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b KStG 1988 zu keiner Vortragsbegrenzung. Der Betrag dieser Gewinne ist bei der Kennzahl **624** anzugeben und wird automatisch in die Berechnung des Begrenzungsbetrages einbezogen.

10 Als sonstige Sonderausgaben kommen neben Spenden insbesondere Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten in Betracht.

11 In Fällen eines Schuld nachlasses im Sinne des § 23a (Erfüllung der Sanierungsplanquote) ist die aus Sanierungsgewinnen entstehende Körperschaftsteuer in dem über der Quote liegenden Ausmaß nicht festzusetzen.

12 Gemäß § 6 Z 6 lit. b EStG 1988 bzw. nach dem Umgürdungssteuergesetz unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in bestimmten Fällen der Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben (Betriebsstätten) in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus der Überführung resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **805** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende Steuer reduziert.

13 Gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b EStG 1988 unterbleibt auf Grund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages in Fällen der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ bei Wegzug in das EU-Ausland oder einen Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe mit der Republik Österreich besteht, die Festsetzung der aus dem Wegzug resultierenden Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung oder dem Wegzug in einen Drittstaat. Wird ein solcher Antrag (durch Ankreuzen) gestellt, ist der Betrag, der die Einkünfte nicht vermindert haben darf, in Kennzahl **806** einzutragen. Die bescheidmäßige Steuerschuld wird dadurch um die auf diesen Betrag entfallende (Hälften)Steuer reduziert.

14 Gemäß § 10 Abs. 6 kann auf Antrag jene ausländische Körperschaftsteuer, die die Steuerschuld übersteigt, frühestmöglich in Folgejahren angerechnet werden. Die Anrechnung ist durch Eintragung des anzurechnenden Betrages in die Kennzahl **850** zu beantragen.